

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681, 2684
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt für das Inverkehrbringen von Hühnereiern der Güteklasse A durch gewerbliche Einrichtungen

gemäß den geltenden Qualitäts- und Kennzeichnungsvorschriften der EG-Verordnungen
Nr. 1308/2013, Nr. 589/2008 (i.d.g.F.)
HKL-03 / Stand 04/2019

1. Beim Lose-Verkauf von Eiern sind folgende Kennzeichnungen anzubringen:

- die Güteklasse: entweder „Frische Eier“ oder „Eier, Güteklasse A“ oder „A“
- Stückpreis
- Mindestens haltbar bis: (**das äußerste** Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage)
- Gewichtsklasse: XL = sehr groß (73 g und darüber)
L = groß (63<73 g),
M = mittel (53 < 63 g)
S = klein (<53 g)
- Angabe der Haltungsform (0 = ökolog. Erzeugung, 1 = Freiland-, 2 = Boden-, 3 = Käfighaltung)
- wird von der Ursprungsangabe Gebrauch gemacht, muss jedes Ei ebenfalls einzeln gekennzeichnet sein (z.B. „Brandenburg“, „Havelland“ usw.)
- eine Erläuterung des Erzeugercodes
- Für die Abgabe sind neutrale Packungen zu verwenden, d.h. diese dürfen nicht mit Packstellennummern, Fremdadressen, Gewichtsklassen, einer Güteklasse oder ähnlichen Angaben versehen sein.
- Sie dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie hygienisch einwandfrei sind.

2. Kleinpackungen müssen folgende Kennzeichnungen tragen:

- Name und Anschrift des Verpackers oder Veranlassers der Verpackung, z.B. abgepackt für
- Kennnummer der Packstelle
- die Verkehrsbezeichnung „Güteklasse A“ oder „Frische Eier“ oder „A“
- Gewichtsklassen wie oben, ggf. „Eier verschiedener Größen“ (Angabe des Netto-Gesamtgewichts erforderlich)
 - ✚ Angabe der Haltungsform
 - ✚ Anzahl der verpackten Eier
 - ✚ Mindestens haltbar bis:(das äußerste Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage)
 - ✚ Verbraucherhinweis: Bei Kühlschranktemperatur lagern, nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen
 - ✚ Erläuterung des Erzeugercodes auf oder in der Verpackung
- ✚ **Kleinpackungen mit der Zusatzbezeichnung „Extra“:**

Hier gelten die gleichen Kennzeichnungsvorschriften wie unter 2. dargestellt, jedoch ist hier zusätzlich der Vermarktungszeitraum mit den Worten „EXTRA bis: ...“ anzugeben.

Die EXTRA-Banderole ist am neunten Tag nach dem Legen zu entfernen

3. Eier dürfen ab 22. Tag nach dem Legen nicht mehr an den Verbraucher abgegeben werden

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Gemäß Artikel 19 der VO 589/2008 dürfen *nur Packstellen* Eier umpacken.
Ein Umpacken der Eier von Höcker in Kleinpackungen ist *nicht erlaubt*.

Hinweis: In gewerblichen Einrichtungen dürfen keine Eier privater Erzeugung verkauft werden; die Ware muss immer von einer Packstelle sortiert und verpackt sein! Eier ohne Codierung (Stempelaufdruck) dürfen nicht verkauft werden!

Bei der Aufbewahrung und Beförderung von Eier ist möglichst eine konstante Temperatur einzuhalten, eine Kühlpflicht besteht nicht mehr.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des o.g. Amtes